

wäre auch, da die angefochtene Entscheidung kein Haupturteil und der gesetzliche Streitwert nicht gegeben ist, offenbar unzulässig, — sondern um einen staatsrechtlichen Rekurs und es wird dieser nicht etwa auf eine Verletzung verfassungsmäßiger Grundsätze, sondern einfach auf eine behauptete Gesetzesverletzung begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales

I. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen
Gewalt. — *Empiètement*
dans le domaine du pouvoir judiciaire.

17. Urteil vom 7. April 1893 in Sachen Siegwart.

A. Der Rekurrent Ingenieur J. E. Siegwart hatte gemeinsam mit mehreren Verwandten gegen Moriz von Knoblauch in Altorf eine Strafanzeige wegen rechtswidriger Aneignung von Erbschaftsaktiven eingereicht. Die Untersuchung wurde wegen mangelnden Beweises sistiert. Daraufhin erhob M. von Knoblauch gegen Ingenieur Siegwart und Genossen im Zivilprozeßwege Klage auf Satisfaktionserteilung und Bezahlung einer Entschädigung von 6000 Fr. wegen Kreditbeschädigung. Durch in diesem Punkte rechtskräftig gewordenes Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 27./29. Oktober 1890 wurden die Beklagten zu, jedoch nicht öffentlichem, Widerruf verurteilt. Die Beklagten wurden am 6. Juli 1891 vor Kreisgericht Uri citiert, um dort vor versammeltem Gerichte die Abrede zu leisten. Sie wendeten ein, daß die Abrede, weil sie nicht öffentlich zu geschehen habe, nicht vor Gericht zu unterzeichnen sei. Das Kreisgericht beschloß durch Urteil vom 19. Oktober 1891, der Abredeschein sei vor seiner Instanz zu unterzeichnen. Hiegegen rekurrirten die Beklagten an das Obergericht. Das Obergericht wies durch Entscheidung vom

9. Dezember 1891 den Rekurs ab, jedoch in dem Sinne, daß die Unterzeichnung der Abrede vor dem versammelten Obergerichte in nächster Sitzung zu geschehen habe. In der Sitzung des Obergerichtes vom 9. März 1892 verweigerte Ingenieur Siegwart Namens dreier der Beklagten, die Unterzeichnung des Abredescheines, indem er sich auf die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit berief, kraft welcher niemand gezwungen werden könne, gegen seine Ueberzeugung und sein Gewissen einem andern ein falsches Zeugnis auszustellen. Das Obergericht beschloß hierauf: Es sei dem Regierungsrate behufs Vollziehung der Obergerichtsurteile vom 29. Oktober 1890 und 9. Dezember 1891 in Sachen Kenntnis zu geben. Der Regierungsrat beschloß am 2. April 1892, die Beklagten aufzufordern, binnen acht Tagen den vom Obergerichte festgesetzten Abredeschein bei der Gerichtskanzlei zu unterzeichnen. Ingenieur Siegwart unterzeichnete hierauf zwar den Abredeschein, fügte aber seiner Unterschrift einen Protest gegen den verfassungswidrigen Gewissenszwang sowie die Erklärung bei, er weiche nur der Gewalt. Ähnliche Zusätze fügten auch die Beklagten E. R. Müller und Johann Müller ihrer Unterschrift bei. Siegegen beschwerte sich M. von Knoblauch beim Regierungsrate. Gemäß Beschluß dieser Behörde vom 23. April 1892 forderte die Justizdirektion am 8. Mai 1892 den Ingenieur Siegwart und Genossen auf, den Abredeschein binnen acht Tagen ohne Klausel oder Nebenbemerkung zu unterschreiben. Ingenieur Siegwart und Genossen wendeten ein, der Regierungsrat sei nicht kompetent, das obergerichtliche Urteil in dem Sinne zu interpretieren, daß die Unterzeichnung des Abredescheines ohne Klausel und Nebenbemerkungen zu geschehen habe. Der Regierungsrat holte hierauf die Entscheidung des Obergerichtes ein, welches sich dahin aussprach, die Abrede müsse ohne Klausel oder Nebenbemerkungen unterzeichnet werden. Hierauf lud die Polizeidirektion am 17. Juni 1892, gemäß einem Beschlusse des Regierungsrates vom 11. Juni 1892, den Ingenieur Siegwart und Genossen abermals ein, die Abrede, welche bei der Standeskanzlei auflege, bis zum 25. Juni zu unterzeichnen. Auch dieser Aufforderung fügten sich (während die übrigen Beklagten sich unterzogen) Ingenieur Siegwart, sowie Dr. Alfred Siegwart und Hauptmann

Johann Müller nicht. Die Polizeidirektion überwies daher am 9. Juli 1892 die genannten drei Personen der Staatsanwaltschaft zu strafrechtlicher Verfolgung wegen Mißachtung eines amtlichen Befehls. Die Staatsanwaltschaft ließ die drei Beklagten am 19. Juli auf 1. August 1892 vor Kreisgericht Uri vorladen. Das Kreisgericht erkannte am 1. August 1892 gegen den (damals allein erscheinenden) Ingenieur Siegwart auf eine Geldbuße von 10 Fr. nebst Gerichtsgeld, mit der Auflage, daß er innert acht Tagen den Abredeschein zu unterzeichnen habe, ansonst er in eine tägliche Buße von 5 Fr. verfallen solle. In der folgenden Sitzung erging ein gleiches Urteil gegen Dr. A. Siegwart, während die strafrechtliche Verfolgung gegen Hauptmann Joh. Müller, welcher sich nunmehr zu Unterzeichnung des Abredescheines herbeiließ, fallen gelassen wurde. Ingenieur Siegwart und Dr. A. Siegwart appellierten an das Obergericht des Kantons Uri. Dieses bestätigte indes am 16. November das erstinstanzliche Urteil, unter Festsetzung einer letzten Frist bis zum 18. November zur Unterzeichnung der Abrede, ansonst eine tägliche Ordnungsbuße von 5 Fr. für jeden der beiden Appellanten einzutreten habe. Dr. Alfred Siegwart unterzeichnete nunmehr die Abrede; nicht dagegen Ingenieur Siegwart. Dieser reichte vielmehr am 6. Dezember 1892 eine Kassationsbeschwerde beim ernerischen Landrate und am 14. Januar 1893 einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte ein.

B. In seiner dem Bundesgerichte eingereichten Rekurschrift beantragt Ingenieur Siegwart: Die gegen den Rekurrenten ergangenen Strafurteile des Kreis- und Obergerichtes des Kantons Uri vom 1. August und 16. November 1892 seien als verfassungswidrig aufzuheben unter Kostenfolge für die Rekursbeklagten. Er bemerkt zunächst, seine Beschwerde habe den Charakter einer vorsorglichen Rechtsvorkehr zum Zwecke der Wahrung der sechzig-tägigen Rekursfrist für den Fall, daß, entgegen seiner Auffassung, angenommen werden sollte, das Obergericht sei letzte Instanz und es beginne somit die Beschwerdefrist mit dem Tage der Eröffnung seines Urteils, dem 16. November 1892. In der Sache selbst führt er aus:

1. Das ganze gegen ihn beobachtete Verfahren enthalte einen

verfassungswidrigen Eingriff der Staatsgewalt in ein bloß civiles Rechtsverhältnis. Allerdings könne gegen ihn wegen seiner Weigerung, die ihm vom Obergerichte auferlegte Ehrenerklärung auszustellen, ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden. Allein dieses sei nach Maßgabe der ernerischen Gesetzgebung bloß ein civilrechtliches und kein strafrechtliches. Nach Art. 88 der ernerischen Zivilprozessordnung sei, wenn eine Partei eine ihr obliegende persönliche Leistung binnen der ihr vom Gerichte oder dem Vollziehungsbeamten festgesetzten Frist nicht vollziehe, der obliegenden Partei zu gestatten, sie durch einen dritten vollziehen zu lassen und die dahierigen Auslagen gegen den verfallten Teil durch den Schuldentrieb einzuziehen, oder dann aber statt dessen beim betreffenden Gerichte darauf anzutragen, die persönliche Leistung in eine Geldleistung umzuwandeln, nötigenfalls nach Befund der Sachverständigen. Gemäß dieser Gesetzesbestimmung hätte der Regierungsrat in casu der obliegenden Partei gestatten sollen, daß sie einen Antrag auf Umwandlung der persönlichen Leistung in eine Geldleistung beantrage. Dagegen sei er nicht befugt gewesen, selbst durch den Staatsanwalt im Namen des Staates dies zu tun. Die Einnischung der Staatsgewalt in einen Civilprozeß, die Parteinahme derselben zu Gunsten einer Prozeßpartei, wie sie hier stattgefunden habe, enthalte eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze.

2. Überhaupt sei es der Staatsanwaltschaft unterzagt, als Anwalt in einem Civilprozeße aufzutreten und ihre Stellung privaten Interessen dienstbar zu machen, wie dies hier geschehen sei.

3. Verlegt sei auch die in Art. 49 B.-V. gewährleistete Gewissensfreiheit, denn es liege ein offener Gewissenszwang darin, daß Jemand gezwungen werden solle, eine nach seiner Überzeugung wahrheitswidrige Erklärung auszustellen. Die Entscheidung über diesen Punkt sei allerdings dem Bundesrate vorbehalten.

4. Die Verfallung in eine fortlaufende Geldbuße auf Lebenszeit komme einer Verweisung aus dem Kantonsgebiete gleich und sei daher mit Art. 44 B.-V. unvereinbar.

5. Die Gleichheit vor dem Gesetze sei dadurch verletzt, daß Hauptmann C. H. Müller, trotzdem er seiner Unterschrift der

Abrede einen ganz ähnlichen Vorbehalt beigelegt habe, wie der Rekurrent, nicht dem Strafrichter überwiesen worden sei.

6. Verlegt seien im fernern die sämtlichen in Art. 29 R.-V. gewährleisteten Freiheitsrechte, sowie

7. Der Grundsatz *nulla poena sine lege*. Das Bundesgericht habe diesen Grundsatz bei übrigens zutreffendem Stande des kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrechtes wiederholt als einen verfassungsmäßigen anerkannt. § 279 des ernerischen Landbuches erkläre nun aber alle ältern geschriebenen und gedruckten Gesetze, insofern sie mit seinem Inhalte in Widerspruch stehen, als aufgehoben; das Landbuch sei also im Kanton Uri die ausschließliche Rechtsquelle. In demselben sei aber eine Strafe für Nichtunterzeichnung einer Abrede nicht angedroht.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrat des Kantons Uri im wesentlichen aus: Soweit die Beschwerde sich gegen das vom Regierungsrate innegehaltene Verfahren richte, sei dieselbe verspätet, da der Regierungsrat seine letzte Schlußnahme in der Sache am 11. Juni 1892 gefaßt, dieselbe am 17. gleichen Monats dem Rekurrenten mitgeteilt und letzterer am 19. Juli amtlich vor Kreisgericht vorgeladen worden sei. Der Regierungsrat sei übrigens genau nach dem Gesetze und nach der bisherigen Übung verfahren. Nach Art. 86 C.-B.-V. und Art. 261 § 10 des ernerischen Landbuches sei in Injurienfachen die unterliegende Partei zu Unterzeichnung des vom Gerichte festgestellten Widerrufs vor versammeltem Gerichte verpflichtet. Seit Inkrafttreten der Civilprozessordnung sei sie hiezu stets verhalten und sei nie die Unterzeichnung durch einen Dritten gestattet oder die obliegende Partei angewiesen worden, bei Verweigerung der Unterzeichnung auf Umwandlung der Leistung in eine Geldentschädigung zu klagen. Der Regierungsrat sei verfassungsmäßig verpflichtet, die richterlichen Urteile zu vollziehen und habe daher die durch die Zwangsvollstreckung bedingten Maßnahmen zu treffen. Nachdem das Obergericht ihn im vorliegenden Falle um Vollstreckung seines Urteils angegangen habe, hätte der Regierungsrat pflichtwidrig gehandelt, wenn er für Vollziehung des Urteils nicht gesorgt hätte. Der Staatsanwalt habe in keiner Weise als Anwalt einer Civilpartei gehandelt, sondern einfach die

Weisungen seiner Oberbehörde vollzogen. Die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 49 B.-V. falle in die Kompetenz des Bundesrates. Von einer Verletzung des Art. 44 B.-V. könne keine Rede sein, da ja Rekurrent nicht des Landes verwiesen worden, sondern einfach aufgefordert worden sei, sich den bestehenden Gesetzen zu unterwerfen. C. R. Müller sei keineswegs besser behandelt worden als der Rekurrent. Hätte letzterer, wie C. R. Müller, sich herbeigelassen, den Abredeschein zu unterzeichnen, so wäre auch ihm die strafrechtliche Verfolgung erspart geblieben. Ein Nachweis daß Art. 29 K.-V. verletzt sei, sei gar nicht versucht worden. Der Grundsatz *nulla poena sine lege* gelte im Kanton Uri nicht, da dieser kein kodifiziertes Strafrecht, sondern nur vereinzelte strafrechtliche Bestimmungen besitze. Von jeher bis auf die neueste Zeit sei im Kanton Uri die Widerseßlichkeit gegen die Befehle der zuständigen kantonalen Behörden auf gestellte Klage hin strafrechtlich abgewandelt und als Delikt bestraft worden. Demnach werde beantragt:

1. Auf den Rekurs des Herrn Ingenieur J. C. Siegwart sei, soweit derselbe das vom Regierungsrate in Sachen eingehaltene Verfahren betrifft, wegen Verspätung nicht einzutreten;

2. Der gegen die Strafurteile des Kreisgerichtes Uri vom 1. August und des Obergerichtes vom 16. November 1892 erhobene Rekurs sei als unbegründet abzuweisen;

3. Dem Rekurrenten sei eine Kostenentschädigung von 40 Fr. an den Rekursbeklagten aufzuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist nicht verspätet. Dieselbe ist binnen 60 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen obergerichtlichen Urteils eingereicht worden; diesem Urteile gegenüber ist also die Rekursfrist gewahrt und dies genügt. Der Rekurrent behauptet, seine strafrechtliche Verfolgung sei verfassungsmäßig unzulässig. Mit dieser Beschwerde konnte der Rekurrent zuwarten, bis das strafrechtliche Verfahren gegen ihn durch Urteil beendet war und damit feststand, daß dasselbe zu einer Verurteilung führen werde. Er konnte ja natürlich auch vor den Gerichten noch geltend machen, es sei eine strafrechtliche Verfolgung unzulässig und nur zivilrechtliche Exekution statthaft. Erst mit der gerichtlichen Verurteilung war diese seine Verteidigung definitiv abgelehnt.

2. In der Sache selbst ist klar und wird übrigens vom Rekurrenten selbst zugegeben, daß die behauptete Verletzung des Art. 49 B.-V. für das Bundesgericht nicht in Betracht kommen kann, da die Wahrung des Grundsatzes des Art. 49 B.-V. nicht dem Bundesgerichte, sondern den politischen Behörden des Bundes zusteht. Art. 44 B.-V. sodann ist nicht verletzt. Denn der Rekurrent ist ja gar nicht des Landes verwiesen worden. Mit der Behauptung, die ihm für den Fall weiterer Weigerung, den Abredeschein zu unterzeichnen, auferlegte tägliche Geldbuße werde ihm den Aufenthalt im Kanton tatsächlich unmöglich machen, ist der Rekurrent selbstverständlich nicht zu hören; mit dem nämlichen Raisonnement könnte ja so ziemlich jede Strafe angefochten werden. Der Grundsatz *nulla poena sine lege* ist in der urnerischen Verfassung nirgends ausgesprochen und konnte naturgemäß in dieser Verfassung keinen Platz finden, denn bekanntermaßen besitzt der Kanton Uri kein kodifiziertes Strafrecht, sondern beruht das urnerische Strafrecht größtenteils nicht auf geschriebenem, sondern auf ungeschriebenem Rechte (Gewohnheitsrecht). Fraglich kann nur sein, ob nicht die strafrechtliche Verfolgung des Rekurrenten wider klare gesetzliche Bestimmungen verstoße, welche für derartige Fälle bloß zivilrechtliche Exekution gestatten und strafrechtliches Einschreiten ausschließen. Wäre dies zu bejahen, so läge wohl eine verfassungswidrige Kompetenzüberschreitung der Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden und eine mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze unvereinbare ausnahmsweise Behandlung des Rekurrenten vor. Allein die gedachte Frage kann nun nicht bejaht werden. Die urnerischen Behörden gehen offenbar davon aus, der Widerruf, wie er nach urnerischem Strafrechte dem verurteilten Beleidiger auferlegt wird, sei keine „persönliche Leistung“ im Sinne des Zivilrechts, sondern eine Strafe; es gelten daher für die Vollstreckung eines auf Widerruf der Beleidigung lautenden Erkenntnisses nicht die Regeln, welche für die Vollstreckung privatrechtlicher Judikatsforderungen aufgestellt sind, sondern es sei der Beleidiger zu persönlicher Vollziehung des Widerrufs durch behördlichen Befehl und im Ungehorsamsfalle durch Strafe zu zwingen. Diese Auffassung ist jedenfalls keine offenbar gesetzwidrige und willkürliche, sondern eine durchaus mögliche; die dem Beleidiger auferlegte Ehrenerklärung, Abbitte, Abrede u. wird da,

wo dieses, in seinem legislativen Werte allerdings sehr fragwürdige, Institut noch besteht, wohl überwiegend als Strafe aufgefaßt. Der Umstand, daß im Kanton Uri, wie bekanntlich in manchen andern Kantonen, Injurien nicht in den Formen des Straf-, sondern des Zivilprozesses verfolgt werden, ist unerheblich. Derselbe ändert nichts daran, daß im Injurienprozesse (neben den allfälligen civilrechtlichen Ansprüchen auf Schadenersatz oder Genugthuung), sachlich doch Strafansprüche verfolgt werden. Danach kann denn hier von einer Verfassungsverletzung nicht gesprochen werden. Denn sofern es sich um Vollstreckung einer Strafe handelte, waren die Behörden an die gesetzlichen Bestimmungen über die Vollziehung von Zivilurteilen nicht gebunden. Es besteht auch im Kanton Uri eine gesetzliche Regel, daß bei Verweigerung der Unterzeichnung der gerichtlich dem Beleidiger auferlegten Abrede die Strafe des Widerrufes in eine andere Strafe, etwa in Geldbuße von bestimmter Höhe, umzuwandeln sei, nicht. Es konnte also gegen den Rekurrenten, ohne Verfassungsverletzung, so vorgegangen werden, wie dies geschehen ist. Wenn der Rekurrent noch darauf abstellt, es sei der ursprüngliche Mitbeklagte C. M. Müller günstiger behandelt worden, als er, so ist dies schon deshalb unerheblich, weil hiefür ein Beweis nicht erbracht ist. Ueberhaupt ist nicht dargetan worden, daß die umerischen Behörden bei Vollstreckung von Urteilen, die den Beleidiger zu Ausstellung einer Abrede verurteilen, regelmäßig anders vorgehen pflegen, als im vorliegenden Falle.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

18. Urteil vom 14. April 1893 in Sachen
Gemeindefraktionen Strada und Martinsbruck.

A. An der Engadinerstraße, unweit von der österreichischen Grenze, liegen die Ortschaften Strada, Martinsbruck und Schleins, die zwei ersten in der Talsohle, 1080 und 1037 M. über Meer, die dritte an einem Bergabhang, auf 1541 M. Höhe, gelegen. Diese drei Ortschaften zusammen bilden die politische Gemeinde Schleins. Dieselbe hat sich nach der bisherigen Gemeindeordnung in der Weise verwaltet, daß zwar ein gemeinsamer aus Mitgliedern aller drei Fraktionen zusammengesetzter Gemeinderat bestand, welcher die Geschäfte leitete, daß aber nicht eine einheitliche Gemeindeversammlung existierte, sondern sich die stimmfähigen Bürger in jeder Ortschaft jeweilen getrennt versammelten und nachher die Resultate der verschiedenen Abstimmungen zusammengezählt wurden. Am 25. Juni 1891 schrieb nun die Regierung dem Gemeindevorstand, daß diese Art der Beratung aufhören und eine einheitliche Gemeindeversammlung eingeführt werden müsse. Der Gemeinderat betraute hierauf eine Spezialkommission mit der Aufstellung neuer Gemeindestatuten und legte den bezüglichlichen Entwurf am 27. März 1892 den Fraktionsversammlungen vor. Von diesen wurde derselbe mit 64 gegen 51 Stimmen verworfen. Die Fraktionen Strada und Martinsbruck, welche einhellig für Ablehnung gestimmt hatten, wandten sich nun mit Eingabe vom 29. gl. Mts. an den Kleinen Rat und ersuchten denselben, von seiner Forderung, daß über Gemeindeangelegenheiten nur in einer einheitlichen Gesamtgemeindeversammlung abgestimmt werden könne, mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse abzugehen. Denn diese machen es den Bewohnern der verschiedenen Fraktionen fast unmöglich, eine Entfernung von 1½ bis 2 Stunden zurückzulegen, um an den Gemeindeversammlungen in einer andern Ortschaft teilzunehmen. Sodann gewährleistete die Kantonsverfassung die Autonomie der Gemein-